

Herzlich willkommen beim Webinar!

Bitte beachtet folgende Hinweise:

Mikrofon	Bitte Mikrofone stumm schalten (und stumm lassen)
Kamera	Kameras bitte ausgeschaltet lassen
Fragen	Fragen können im Chat gestellt werden. Wir werden sie am Ende des Webinars beantworten.
Aufzeichnung	Das Webinar wird aufgezeichnet und auf Youtube hochgeladen. Der Chat wird nicht veröffentlicht.
Unterlagen	Alle Materialien werden auf politik-fuer-die-katz.de bereitgestellt. Der Link wird später genannt.
Technik/ Probleme	Bei Ton- oder Verbindungsproblemen bitte neu einwählen.



Praktischer Katzenschutz:
Sich wehren im Behördendschongel

Fachaufsichtsbeschwerden verstehen

am Beispiel der Ablehnung der Aufnahme einer Fundkatze
und Übernahme von Versorgungskosten durch die Behörde

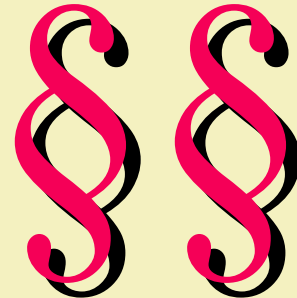
von und mit Cornelia Haak und Anke Feil, Politik für die Katz'

15. Januar 2026

Bitte beachten:

Conny und Anke sind keine Rechtsanwältinnen.
Sie geben keine Rechtsauskünfte.

Sie informieren über die rechtlichen Grundlagen
zum Thema Funkatzen – und das nach bestem
Wissen und Gewissen.



Wir bedanken uns bei:

- **Dieter Ruhnke**
Vorsitzender Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Niedersachsen e.V.
- sowie **den Vereinen**, die uns den Schriftverkehr aus ihren praktischen Fällen zur Verfügung gestellt haben.

Und was ist mit Unterlagen?

Diese Präsentation, andere hilfreiche Dokumente und die Aufzeichnung des Webinars werden online zur Verfügung gestellt. Den Link dazu gibt's am Ende der Veranstaltung.

Agenda

- Was ist eine Fachaufsichtsbeschwerde?
- Rechtsgrundlage
- Abgrenzung zur Dienstaufsichtsbeschwerde
- Fachaufsichtsbeschwerde wird abgelehnt
- Voraussetzungen
- An wen richtet sich die Fachaufsichtsbeschwerde?
- Struktur einer Fachaufsichtsbeschwerde
- Fallbeispiel
- Klassische Irrtümer der Behörden – und deren Richtigstellungen

Fachaufsichtsbeschwerde: Was ist das? (I)

Eine Fachaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf*, sie sollte aber *schriftlich* erfolgen!

Ziel

- Situation/Entscheidung einer Behörde ändern oder
- eine vorherige Entscheidung aufheben

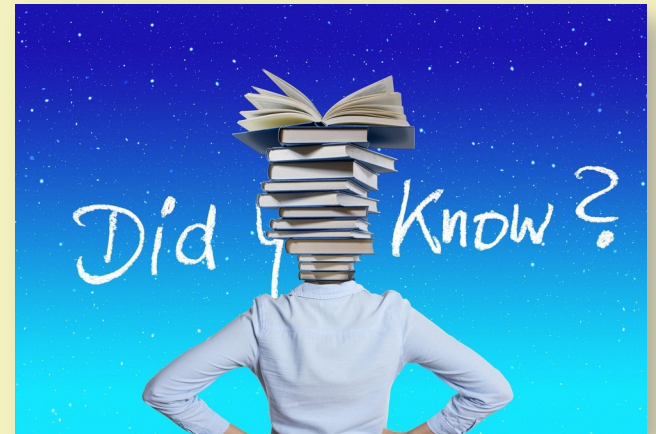
Wer kann einlegen?

- *Betroffene* einer behördlichen Entscheidung

Gegen wen?

- Sie richtet sich an die Leitung der Zielbehörde.

*Ein Rechtsbehelf ist die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung anzufechten und überprüfen zu lassen.



Fachaufsichtsbeschwerde: Was ist das? (II)

Kein Erfolg?

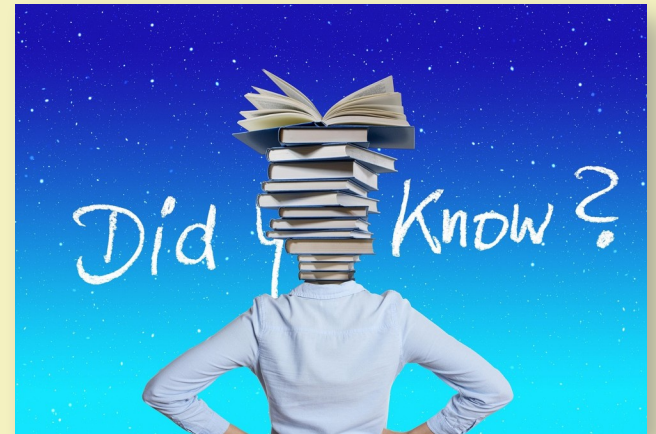
- Reagiert Zielbehörde nicht wie gewünscht, Beschwerde an übergeordnete Behörde bzw. Aufsichtsbehörde zur Prüfung einlegen.
- Fachaufsicht liegt bei übergeordneter Verwaltung (z. B. Bürgermeister → Landrat → Regierungspräsident)

Fristen, Kosten?

- keine Frist, kostenfrei

Unschön

- Die Behörde ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.

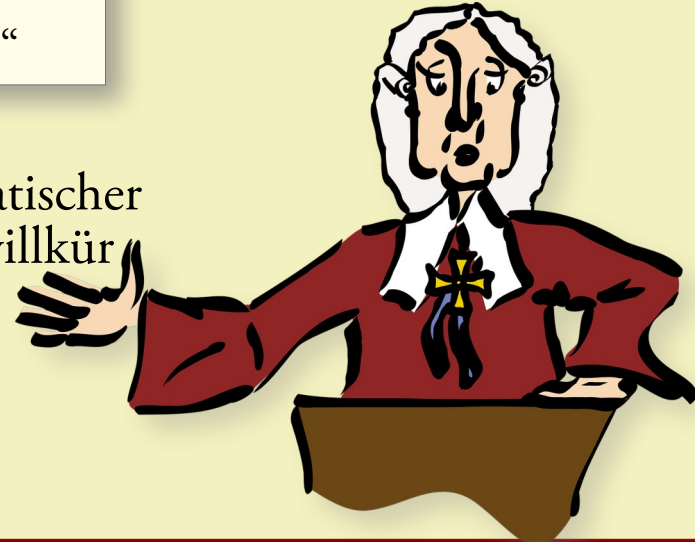


Rechtsgrundlage

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 17: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Eine Fachaufsichtsbeschwerde ist ein demokratischer und kostenloser Weg, sich gegen Behördenwillkür zur Wehr zu setzen.



Abgrenzung zur Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das *Verhalten* einer Amtsperson.

Eine Fachaufsichtsbeschwerde bezieht sich auf eine *konkrete fachliche Entscheidung* einer Behörde, die überprüft, gegebenenfalls geändert werden oder auch zu anderen Fachentscheidungen in künftigen Fällen führen soll.



Fachaufsichtsbeschwerde wird abgelehnt

Bei ablehnender Entscheidung der Fachaufsichtsbehörde können weitere Rechtsmittel eingelegt werden – beispielsweise eine Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Achtung: Kostenrisiko

Bei einer Klage vor einem Gericht entstehen Kosten, die im Falle einer verlorenen Klage vom Kläger getragen werden müssen.



Was kann konkret getan werden?

Bereits im Vorfeld berücksichtigen:

Eine korrekte (!) Fundtiermeldung,* also

ein Anruf – besser eine Mail – mit der Frage, wann das Tier bei der Behörde abgegeben werden kann und der Bitte um schriftliche Rückmeldung innerhalb von zwei Stunden mit weiteren Details.

Das Ziel muß sein, *belastbare* Aussagen der Behörde zu erhalten:

- bei Telefonat: Gesprächsprotokoll anfertigen
- Mails, Briefe, etc. sichern

*Link zur [PfdK-Vorlage für eine Fundtiermeldung](#)

FUNDTIERMELDUNG
gemäß § 965 BGG

Angaben zum Fundtier
Tierart und Beschreibung – Bitte beschreiben Sie das Tier, z. B. Katze, Farbe, Größe, besondere Merkmale.

Funddatum und -ort

Funddatum _____

Fundort – Anschrift _____

Details zur Auffindsituation
Bitte schildern Sie, wie und unter welchen Umständen das Tier gefunden wurde.

Verwahrungsort des Tieres
Aktueller Verwahrungsort – Anschrift: Wo wird das Tier derzeit untergebracht?

Bestätigung und Rückmeldung
Bitte senden Sie mir eine schriftliche Bestätigung sowie Rückmeldung innerhalb von 2 Stunden nach Erhalt dieser Meldung.

Weitere Vorgehensweise
Tierschutzrechtliches Vorgehen nach § 1 und § 9 TierSchRG – Ich bitte Sie um eine zeitnahe Rückkunft, wohin

KATZE GEFUNEN
Was ist zu tun und

1 Katze sieht krank
→ Umgehend Polizei oder
→ Wenn ungefährlich, Tier
→ Kostenübernahme: Gen
Entscheidend ist der R

2 Katze wirkt hilflos
→ Meldung sofort und so
→ Verantwortung abgeben
→ Nächster Schritt: An ei

3 Sie nehmen eine l
→ Meldung unverzüglich l
lich, damit der rechtlich
Das Recht aus Rückfor
→ Kennzeichnung prüfen:
auf Tätowierung oder C
→ Versäumnis: Keine Me

4 Sie füttern Straß
→ Auf Kennzeichnung ü
→ Empfohlenes Vorgehen
am Fundort zurückse

5 Katze ist verstor
→ Meldung an das Ordn
→ Tötung: Auch eine tote
helfen, den Überblick ü

An wen richtet sich eine Fachaufsichtsbeschwerde?

Wer ist für Fundtiere zuständig?

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. hat dazu eine Übersicht erstellt:

Fundtier: Wer hat was zu tun und was zu zahlen?

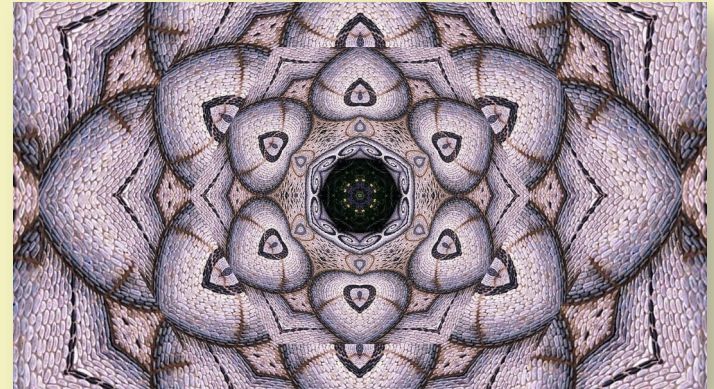
Wer kontrolliert die Fundbehörde?

- Landrat (angesiedelt beim Kreis) als Kommunalaufsicht der Gemeinden
- je nach Bundesland: Regionalpräsidium oder Innenministerium bei kreisfreien Städten



Die Struktur einer Fachaufsichtsberschwerde

1. **Briefkopf und Betreff:** easy!
2. **Einleitung:** Anrede und ganz kurz (!) worum es geht
3. **Sachverhalt:** *sachliche* Darstellung der wesentlichen Tatsachen und der *rechtlich* falschen Aussagen der Behörde
4. **Rechtliche/fachliche Begründung:** warum die Entscheidung oder Maßnahme inhaltlich rechtswidrig war
5. **Antrag der erwarteten Maßnahmen:** klar formulierter „Antrag“, was die Aufsichtsbehörde tun soll und Setzung einer Frist
6. **Schlussformel und Unterschrift:** easy!
7. **Anlagen:** Liste der Anlagen



Ein typisches Beispiel

- Die Finderin meldet das Fundtier telefonisch bei der Behörde. Sie kann die Fundkatze nicht selbst zum Vertragstierheim bringen.
- Die Mitarbeiterin der Behörde erklärt, Mitarbeiter des Bauhofs können das Tier zum Tierheim bringen.
- Der Bauhofleiter verweigert dies.
- Die Stadt antwortet auf einen Beschwerdebrief des involvierten Tierschutzvereins und gibt darin falsche Informationen zum Fundrecht an.



Ein typisches Beispiel (Chronik I)

24.10.2025, 11:30 Uhr

- Die Finderin meldet eine Fundkatze telefonisch an das Fundbüro.
(Name des Gesprächsteilnehmers notieren!)
- Die Info aus dem Fundbüro lautet: Finderin soll Bauhof zur Abholung kontaktieren.
- Der Tierschutzverein kann beim Sichern der Katze unterstützen.

Wichtig!

Wer: Namen, Titel



Ein typisches Beispiel (Chronik II)

27.10.2025, 9:00 Uhr und 10:00 Uhr

- Die Finderin ruft zwei mal beim Bauhof an. Gesprächspartnerin (Name notieren!) dort sagt zu, das Anliegen weiter zu geben – unklar an wen.
- Es erfolgt jedoch keine Rückmeldung.

Wichtig!

Wer: Namen, Titel

Was: Aussagen notieren!



Ein typisches Beispiel (Chronik III)

28.10.2025

- 13:30 Uhr: Die Katze wurde gesichert. Es erfolgt ein Anruf beim Bauhof zur Abholung bzw. zum Transport ins Tierheim. Aussage des Bauhofs: Es ist Rücksprache mit dem Bauhofleiter nötig. Erneut erfolgt kein Rückruf.
- 14:10 Uhr: Der Verein telefoniert mit mit Bauhofleiter – der hatte keine Kenntnis vom Vorgang.

Wichtig!

Wer: Namen, Titel

Was: Aussagen notieren!

Wann: Datum, Uhrzeit



Beispiel eines Gedächtnisprotokolls

Notizen zum Gespräch mit Bauhofleiter, Herr X, am Datum,
Uhrzeit

- Verweigerung der angekündigten Transportfahrt des Fundtiers zum Tierheim
- Aufforderung, Katze wieder freizulassen
- meinte, die Katze würde sich wieder erholen
- beschuldigt Verein, Katzen „anzufüttern“ und
- Verein soll sich selbst darum kümmern

mit Zitiervorschlägen

Klassische Irrtümer der Behörden und unsere Richtigstellungen



 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Städte sind nur für ‚echte‘ Fundtiere zuständig.“

Richtigstellung

Kriterien, wie ein „echt“ oder „unecht“ gibt es im Fundrecht nicht. Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind. Das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unterscheidet nur nach

- ausgesetzt,
- zurückgelassen,
- verloren gegangen oder
- entlaufen.

Tiere sind keine Sachen, doch werden die für Sachen geltenden Vorschriften gemäß § 90a BGB entsprechend angewendet.

Fundtiere unterliegen dem Fundrecht aus §§ 965 ff. BGB.



 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Ein Fundtier ist, wenn es gesucht wird.“

Behörden haben manchmal eine eigene Definition von Fundtieren:

„Ein Fundtier ist ein Haustier, das seinem Besitzer entlaufen ist und solange der Besitzer nach seinem Haustier sucht. Dieses ist zahm und läuft z.B. aus Zutraulichkeit und Hunger einem Finder zu.“

Richtigstellung

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt eine Anscheinsfundsache vor. Bei besitzlos aufgefundenen Tieren ist also regelmäßig von einem Fundtier auszugehen. Dem liegt die rechtliche Bewertung zugrunde, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier gegen das rechtliche Aussetzungsverbot verstößt und diese Eigentumsaufgabe nichtig ist. Ob zahm oder nicht zahm, zutraulich oder scheu sind keine Kriterien, die im Fundrecht Anwendung finden.



Irrtum: „Ein Fundtier ist, wenn es gesucht wird.“

Immer wieder ignorieren Behörden diese höchstrichterliche Rechtsprechung und eindeutige Stellungnahmen von Ministerien.

Das sind die wichtigsten Quellen hierzu:

Urteil des Bunderverwaltungsgerichts
vom 26. April 2018
(AZ 3 C 5.16, 3 C 6.16 und 3 C 7.16):

**„... dass im Zweifel immer
von einer Fundsache
auszugehen ist.“**

Stellungnahme des Bundesministeriums für
Landwirtschaft und Ernährung (BMEL)
und des Bundesministeriums der Justiz
(BMJ) vom 20. September 2017:

**„ ... wonach bei aufgefundenen
Haustieren zunächst von der
Regelvermutung auszugehen ist,
dass es sich um ein Fundtier
handelt ...“**



 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Grundversorgung – nur was notwendig ist“

„Fundtiere werden im Rahmen eines privatrechtlich geschlossenen Vertrages zwischen Stadt und Tierheim untergebracht und z.B. bei Verletzungen tierärztlich grundversorgt. Grundversorgung bedeutet, dass nur wirklich notwendige und erfolgversprechende Maßnahmen vorgenommen werden.“

Richtigstellung

„Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne von § 2 TierSchG. Dazu zählen auch die Kosten für die notwendigen tierärztlichen Behandlungen der Fundtiere um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder sowie für die unerlässlichen prophylaktischen Maßnahmen (z.B. Impfungen, Parasitenbehandlung)“.



Quelle: Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage, 2023, Hirth/Moritz/Maisack/Felde, S. 73 und amtliche [Bundestagsdrucksache 13/7016 S. 47](#)

 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Notfallbehandlungen sind abzusprechen.“

„Wir als Stadt sind lediglich für Notfallbehandlungen bei ‚echten‘ Fundtieren zuständig. Diese Notfallbehandlungen sind von den Tierärzten vorher mit uns abzusprechen.“

Richtigstellung

„Das Auffinden eines verletzten bzw. erkrankten Tieres, das akut behandlungsbedürftig ist, erfordert jedoch nicht die Abgabe auf dem Fundbüro, weil eine unaufschiebbare tierärztliche Behandlung erfolgen muss, die auch durch eine Fundbehörde angewiesen werden müsste. Hierbei sind die Kosten der Behandlung durch die Kommune zu tragen, auch wenn ein Verwahrungsvertrag mit einem Fundtierdienstleister vorliegt.“



Urteile des BYVGH vom 27.11.2015, Az.: 5 BV 15.1409, 5 BV 15.1284 und des VG Gießen v. 16.02.2017, Az.: 4 K 3994/16 GI

 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Tierarzt muss sich mit Gemeinde absprechen!“

„Ist so eine Notfall außerhalb der Dienstzeiten, muss der Tierarzt unverzüglich, also am nächsten Werktag mit uns Kontakt aufnehmen um die Lage zu besprechen vor allem im Hinblick auf die Kosten. Ansonsten werden wir dafür nicht aufkommen. Diese Vorgehensweise geben Sie bitte auch so an die Tierärzte weiter.“

Richtigstellung

Es trifft zu, dass eine unverzügliche Fundmeldung an die Behörde zu erfolgen hat. Welche Behandlungsmaßnahmen jedoch vorgenommen werden müssen, um Leid von einem Fundtier abzuwenden, entscheidet allein der behandelnde Tierarzt. Die Kosten dafür hat die Gemeinde zu tragen.



 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Herrenlos! Wir sind nicht zuständig.“

*„Keine Zuständigkeit für ‚herrenlose Tiere‘:
,Herrenlos‘ sind alle Wildtiere, aber z.B. auch entlaufene Haustiere, deren
Besitzer das Eigentum aufgegeben hat (nicht mehr danach sucht) oder in
Freiheit geborene Nachkommen ehemaliger entlaufener Haustiere. Diese Tiere
sind verwildert, also scheu.“*

Richtigstellung

Nach § 960 BGB können nur *Wildtiere* herrenlos sein. Hauskatzen sind domestizierte Haustiere, die ohne die Obhut des Menschen nicht in Freiheit überleben können.

Das BGB kennt zudem keinen Unterschied zwischen einem scheuen und einem nicht scheuen Tier.

Zu herrenlosen Tieren siehe auch:
Bundestagsdrucksache 18/6620 v. 09.11.2015 (Antwort auf Frage 9)
Urteil des BVerWG v. 26.04.2018, AZ 3 C 24.16



 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Schauen Sie selbst, wie Sie sich finanzieren.“

„Wenn Sie aufgrund Ihrer Überzeugung solche ‚herrenlosen‘ Tiere einfangen, müssen Sie selbst schauen, wie Sie das finanziert bekommen (Spenden, Mitgliedschaften).“

Richtigstellung

Nur Wildtiere können herrenlos sein. Wildtiere sind nicht aus der Natur zu entnehmen und bedürfen auch keiner Betreuung. Hier gelten andere Gesetze.

Aber: Wir befinden uns im Fundrecht nach BGB.

Grundsätzlich fangen wir keine „herrenlosen“ Tiere (Wildtiere) ein. Wie wir unsere Spenden und Mitgliedsbeiträge verwenden liegt in der Verantwortung unseres Vereins. Auf jeden Fall dürfen wir Spendengelder nicht verwenden für Aufgaben, die in die Amtspflicht im Rahmen des Fundrechts der Fundgemeinden gehören.



 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Sich zu kümmern ist nicht gesetzlich verpflichtend!“

„Herrenlosen Tieren Gutes zu tun, wie z.B. Futter oder Obdach anzubieten, ist in der christlichen Tierethik gefordert, basiert aber auf freiwilliger und nicht auf gesetzlich verpflichtender Grundlage.“

Richtigstellung

Hierzu verweisen wir auf das GG Art. 20a, Staatsziel Tierschutz. Das Staatsziel ist auf eine besondere Qualität der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet. D. h. auch eine Kommune hat Tierschutz zu fördern und es nicht nur dem ehrenamtlichen Tierschutz zu überlassen.

Fundtiere müssen sehr wohl mit Futter versorgt werden, auch wenn sie wieder an den Auffindeort zurückgesetzt werden.

(siehe: Drucksache Deutscher Bundestag 17/10572, S. 32 Nr. 25, 4. Abs.).



 Zitiervorschlag hierzu

Irrtum: „Kastration? Wir müssen das nicht bezahlen!“

„Des weiteren sind wir als Stadt rechtlich auch nicht verpflichtet, Kosten für Kastrationen zu übernehmen und werden dieses auch nicht tun.“

Richtigstellung

In diesem Punkt stimmen wir Ihnen zu. Die Übernahme von Kastrationskosten ist nicht erstattungspflichtig.

Kastrationen verhindern, dass weitere Katzenpopulationen entstehen, die als Fundtiere erneut in die Amtspflicht der Gemeinden fallen können.

Auch Katzenwelpen, die geboren wurden, bevor das Muttertier aus dem Einwirkungsbereich des Eigentümers gelangt ist oder nachdem es von einem Finder in Besitz genommen worden ist, sind keinesfalls „herrenlos“, sondern stehen im Eigentum des Eigentümers des Muttertieres. (§953 BGB). Das gilt aber nach ganz einheitlicher Rechtsprechung auch für Katzenwelpen, die in Freiheit geboren werden.



Tipp: Was getan werden muß

1. Aussagen mit Rechtsgrundlagen belegen

Textvorschlag:

„Ihre o.g. Aussagen sind mit keiner Rechtsgrundlage belegt worden.

Ihr Behördenmitarbeiter Herr/Frau X. hat uns rechtswidrige Auskünfte im Rahmen des Fundrechts erteilt. Das ist nicht hinnehmbar. Ein Behörde ist natürlich verpflichtet, rechtsfehlerfreie Auskunft zu erteilen.

Wir fordern Sie hiermit auf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Fundrecht auszuüben. Sollten Sie weiterhin an den in Ihrem Schreiben vom ... getätigten Aussagen festhalten, werden wir im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde Ihren Umgang mit dem Fundrecht überprüfen lassen.“



Tipp: Gemeinden informieren

2. Informationen für Behörden

Behörden begründen die Ablehnung der Fundtieraufnahme leider oft falsch. Sie sollten sich bei Unsicherheit informieren, bevor eine falsche Auskunft gegeben wird.

Informationen für Gemeinden zum Thema Fundtierrecht sind in unserem Flyer zu lesen:

Fundrecht – Grundlagen: Wissenswertes für die Gemeinde



Zum Thema Fachaufsichtsbeschwerde

Noch Fragen



Team Fachaufsichtsbeschwerde

Dabei sein

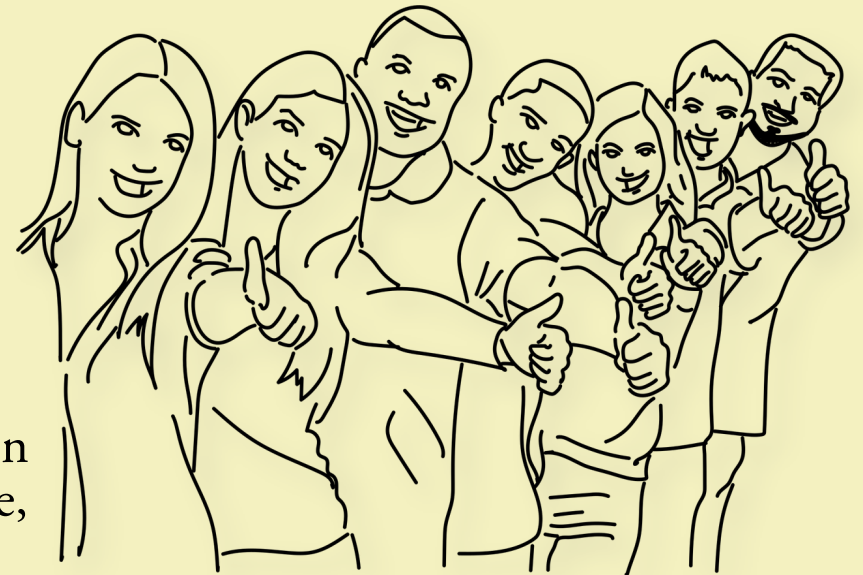
Macht mit bei Politik für die Katz' und lasst uns das „Team Fachaufsichtsbeschwerde“ gründen!

Ziel

„Ausbildung“ und Vernetzung zum Thema

Die Arbeit in der Praxis

- Wir helfen Findern, Finderinnen und Vereinen beim Aufsetzen einer Fachaufsichtsbeschwerde,
- Wir prüfen, überarbeiten und besprechen vorbereitete Schreiben an die Behörden.



CatMap: Unterstützen und mitmachen

Streunerelend sichtbar machen!

Hier gibt's die Details:

<https://politik-fuer-die-katz.de/catmap-meldung/>



Vielen Dank für euer Interesse.

Was fehlt?

1. Alles zum Nachschlagen

Der Link zur Webinar-Seite lautet:

<https://politik-fuer-die-katz.de/fachaufsichtsbeschwerde/>

Wir verschicken ihn an euch per Mail sobald wir können.

2. Eine Zugabe

Für die Unersättlichen mit noch genügend Aufmerksamkeit hat Conny noch genau eine Folie.



Exkurs: Tötung von Fundtieren

Urteil des BVerwG vom 28.2.2013, 8B 60/12:

„Nach dem Pflegegebot des §2 Nr. 1 i.V. m. §1 S.2 TierSchG ergibt sich, dass die Tötung eines verletzten Tieres nur als ultima ratio zulässig ist und daher nicht erfolgen darf, solange nach tierärztlichem Urteil noch Aussichten für eine Heilung des Defektes bestehen. Für die Tötung von Fundtieren, deren Verletzungen mit Aussicht auf Erfolg behandelbar sind, gibt es keine Rechtsgrundlage....Nach der Rechtsprechung werden bei einer Katze ohne Marktwert die Grenze durch Aufwendungen von ca. 1500 Euro noch nicht überschritten. Im Einzelfall könne auch ein höherer Betrag noch verhältnismäßig sein.“

OVG Lüneburg 23.04.2012, 11 LB 267/11 sowie Kommentar Hirth/Moritz/Maisack zum TierSchG:

„Für eine Tötung von Fundtieren gibt es keine Rechtsgrundlage“ Ebenso auch die „Gemeinsamen Empfehlungen des SMS und des SSG: „Eine Tötung eines Tieres ist nach § 17 TSchG verboten, da wirtschaftliche Gründe kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 S. 2 TSchG sind“.

BVerwG vom 13.06.2019 – 3 C 28/16

Hier wird beschrieben, dass die wirtschaftlichen Interessen des Tierhalters (die Stadt hat die Betreuer-/Haltereigenschaften für aufgefundene Tiere) nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG ggf. dort ihre Grenzen finden, wo Belange des Tierschutzes betroffen sind.

Die Tötung eines Wirbeltieres ist nach dem TierSchG nur durch einen vernünftigen Grund erlaubt. Eine reine Kostenbetrachtung stellt für sich alleine keinen vernünftigen Grund dar.